

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. September 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-209

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 34-1.6.16-88/01

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.16-1895

**Antragsteller:**

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG  
Ziegelhau 1-4  
73099 Adelberg

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-2-Tür "HOBA Typ 19" oder  
T 30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, zweiflügeligen Holztür "HOBA Typ 19" - wahlweise mit Oberteil - und ihre Verwendung als  
a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>), oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-2<sup>2</sup>) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

In Abhängigkeit der Rahmenausführung werden die Varianten G und N unterschieden (s. Abschnitt 2).

Die Türflügel müssen verglast oder mit einem Paneel ausgefüllt sein.

Das ggf. vorgesehene Oberteil muss verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

1.1.3 Die Türflügel des Feuerschutzabschlusses öffnen in gegenläufiger Richtung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172<sup>3</sup> weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

a) Ausführungsvariante G (s. Abschnitt 2.1.1):

- kleinste Abmessungen: 1450 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 2600 mm x 3000 mm.

Bei Anschluss des Feuerschutzabschlusses an eine Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß Abschnitt 1.2.2 beträgt die maximale Höhe für das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>3</sup> 2550 mm.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>3</sup> für die Gesamthöhe des Feuerschutzabschlusses maximal 3500 mm betragen.

b) Ausführungsvariante N (s. Abschnitt 2.1.1):

- kleinste Abmessungen: 1450 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 2250 mm x 3000 mm.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Baurichtmaß nach DIN 4172<sup>3</sup> für die Gesamthöhe des Feuerschutzabschlusses maximal 4000 mm betragen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-2:1991-03	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)



- aus Beton nach DIN 1045-1<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq 100$  mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.2.1 a) – Ausführungsvariante G, ohne Ober- teil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer dreiseitig umlaufenden und mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen<sup>6</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
- mit einer dreiseitig umlaufenden und mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen<sup>6</sup> in Verbindung mit einer absenkbaaren Bodendichtung, oder
  - mit einer vierseitig umlaufenden und mit zwei im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtungen<sup>6</sup>
- ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Für den Feuerschutzabschluss in der Ausführungsvariante G sind insbesondere die Angaben in den Anlagen 2 und 4, für den Feuerschutzabschluss in der Ausführungsvariante N die Angaben in den Anlagen 3 und 5 zu beachten.

Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schlösser
- Türdrückergarnituren

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154<sup>7</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>8</sup>



5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
7	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
8	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)

- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>9</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>10</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

#### 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-2-Tür "HOBA Typ 19" oder T 30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1895
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
  - Herstellungsjahr:



Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf,

<sup>9</sup> DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

<sup>10</sup> s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z.B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben und/oder Paneelen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmun-



gen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzspanplatten; Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Angrenzende Bauteile**

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut oder an Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.5) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

#### **4.2 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung – bei Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.1a) ohne Oberteil - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

#### **4.3 Türschließereinstellung**

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

#### **4.4 Feststellanlage**

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

#### **4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>10</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.





## 5.2 **Wartungsanleitung**

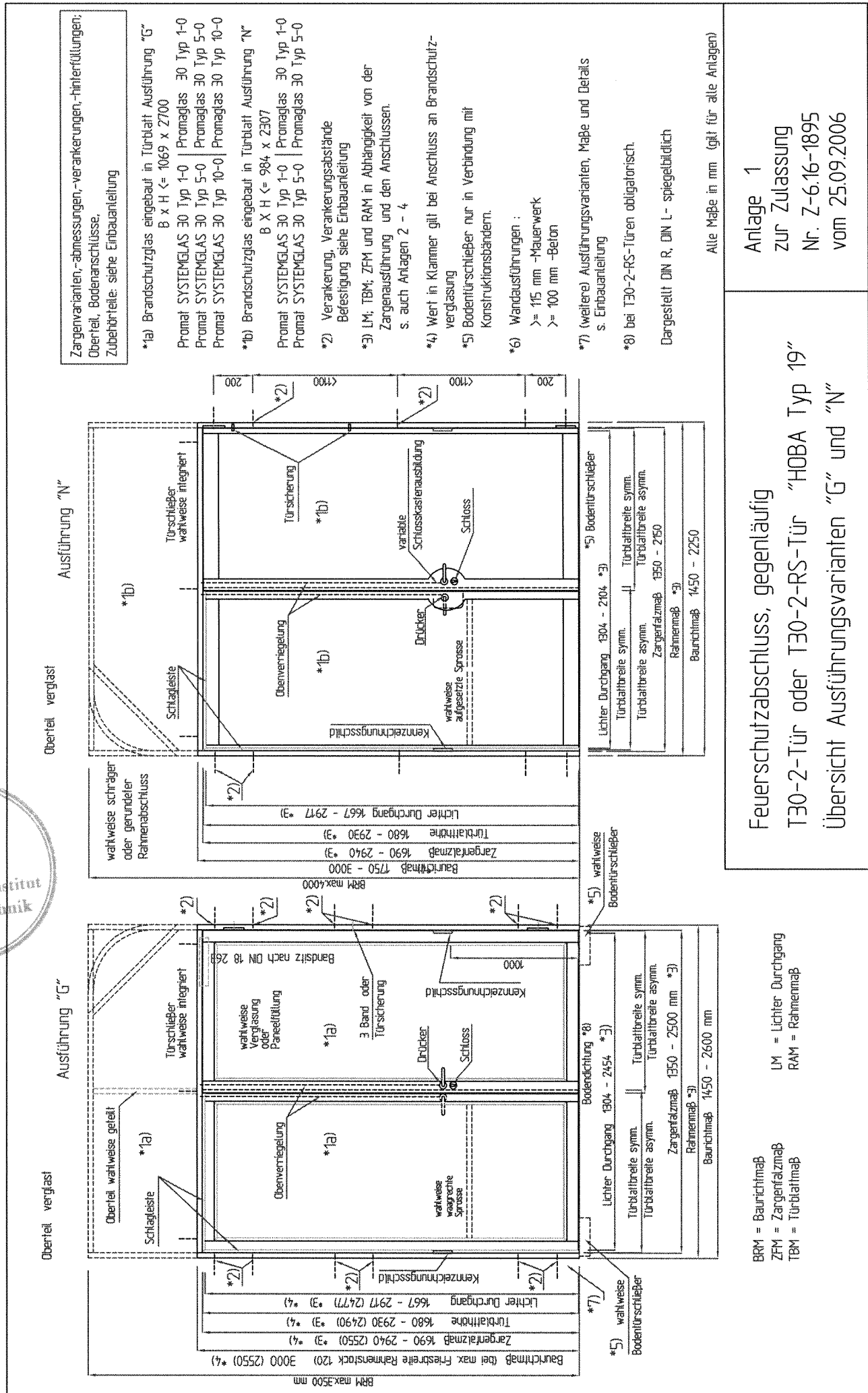
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt





Zargenvarianten,-abmessungen,-verankerungen,-hinterfüllungen;  
Oberteil, Bodenanschlüsse,  
Zubehrteile: siehe Einbauanleitung

- \*1a) Brandschutzglas eingebaut in Türblatt Ausführung "G"  
B x H <= 1069 x 2700
- Promat SYSTEMGLAS 30 Typ 1-0 | Promoglas 30 Typ 1-0
- Promat SYSTEMGLAS 30 Typ 5-0 | Promoglas 30 Typ 5-0
- Promat SYSTEMGLAS 30 Typ 10-0 | Promoglas 30 Typ 10-0
- \*1b) Brandschutzglas eingebaut in Türblatt Ausführung "N"  
B x H <= 984 x 2307
- Promat SYSTEMGLAS 30 Typ 1-0 | Promoglas 30 Typ 1-0
- Promat SYSTEMGLAS 30 Typ 5-0 | Promoglas 30 Typ 5-0

- \*2) Verankerung, Verankerungsabstände  
Befestigung siehe Einbauanleitung
- \*3) LM; TBM; ZFM und RAM in Abhängigkeit von der  
Zargenausführung und den Anschlüssen.  
s. auch Anlagen 2 - 4
- \*4) Wert in Klammer gilt bei Anschluss an Brandschutz-  
verglasung
- \*5) Bodentürschließer nur in Verbindung mit  
Konstruktionsbändern.
- \*6) Wandausführungen :  
>= 115 mm -Mauerwerk  
>= 100 mm -Beton
- \*7) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details  
s. Einbauanleitung
- \*8) bei T30-2-RS-Türen obligatorisch.  
Dargestellt DIN R, DIN L- spiegelbildlich

Alle Maße in mm (gilt für alle Anlagen)

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1895  
vom 25.09.2006

Feuerschutzabschluss, gegenläufig  
T30-2-Tür oder T30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"  
Übersicht Ausführungsvarianten "G" und "N"

BRM = Baurichtmaß  
ZFM = Zargenfalzmaß  
TBM = Türblattmaß

LM = Lichter Durchgang  
RAM = Rahmenmaß

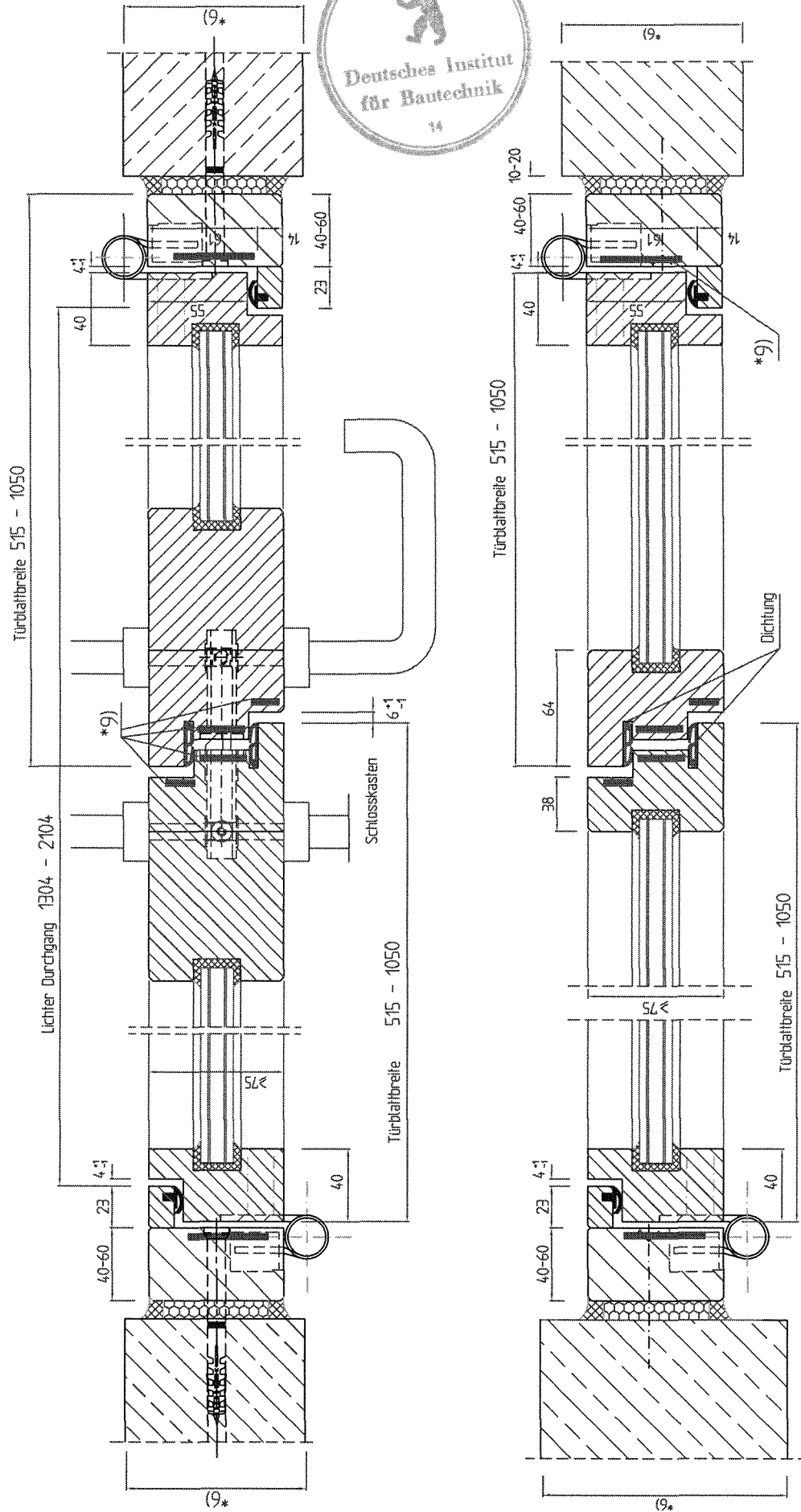
Lichter Durchgang	1304 - 2104	*3)
Türblattbreite symm.		
Türblattbreite asymm.		
Zargenfalzmaß	1350 - 2150	
Rahmenmaß		*3)
Baurichtmaß	1450 - 2250	

Bodendichtung	8)	
Lichter Durchgang	1304 - 2454	*3)
Türblattbreite symm.		
Türblattbreite asymm.		
Zargenfalzmaß	1350 - 2500 mm	*3)
Rahmenmaß		*3)
Baurichtmaß	1450 - 2600 mm	

Baurichtmaß (bei max. Freistehende Rahmenstock)	120	3000 (2550)	*4)
Zargenfalzmaß	1690 - 2940 (2550)		*3) *4)
Türblatthöhe	1680 - 2930 (2490)		*3) *4)
Lichter Durchgang	1667 - 2977 (2477)		*3) *4)

Baurichtmaß	1750 - 3000	
Zargenfalzmaß	1690 - 2940	*3)
Türblatthöhe	1680 - 2930	*3)
Lichter Durchgang	1667 - 2977	*3)





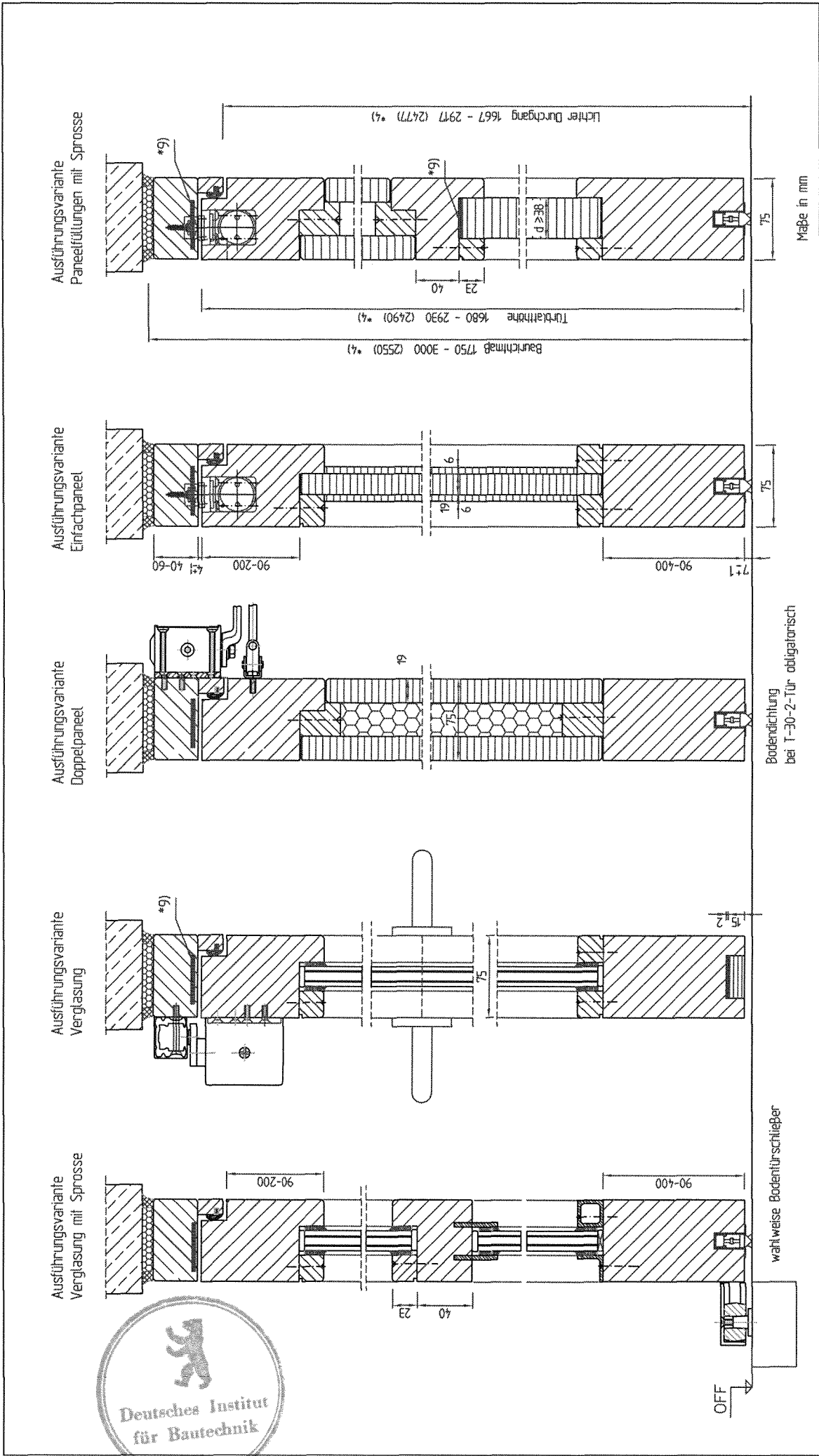
Maße in mm

\*9) dämmschichtbildender Baustoff

Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllung, Türblattfüllungen, Kämpfer, Zubehörteile siehe Einbauanleitung.

Feuerschutzabschluss, gegenläufig  
T30-2-Tür oder T30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"  
Horizontalschnitte Ausführungsvariante "N"

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1895  
vom 25.09.2006



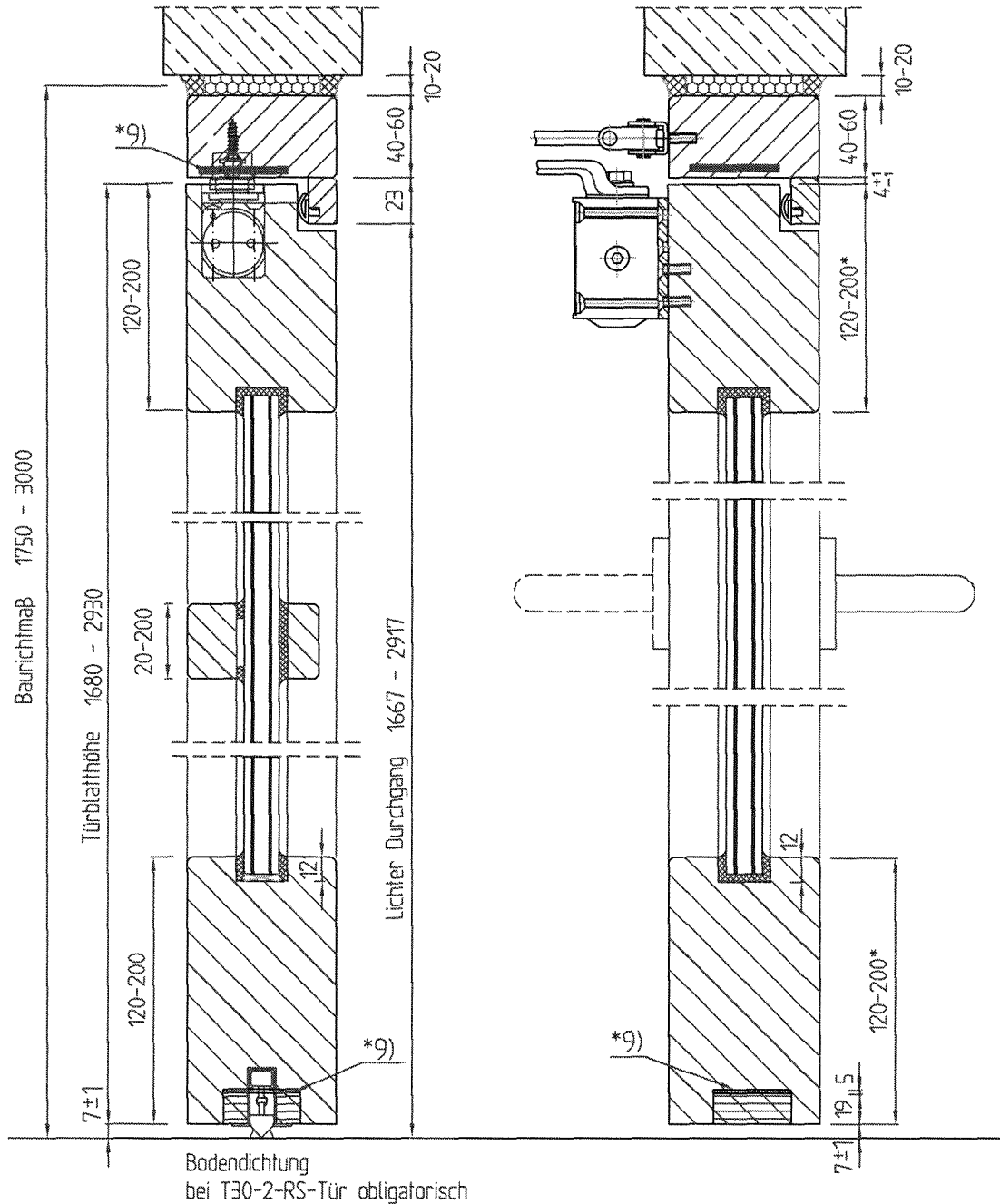
Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1895  
vom 25.09.2006

Feuerschutzabschluss, gegenläufig  
T30-2-Tür oder T30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"  
Vertikalschnitte Ausführungsvariante "G"

\*9) dämmschichtbildender Baustoff  
\*4) siehe Anlage 1

Ausführungsvariante N  
aufgesetzte Sprosse

Ausführungsvariante N  
Verglasung



\*9) dämmschichtbildender Baustoff

\* ab BRM-Höhe >=2300 mm untere und obere Friesbreite =200 mm

Maße in mm

Feuerschutzabschluss, gegentläufig  
 T30-2-Tür oder T30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"  
 Vertikalschnitte Ausführungsvariante "N"

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.16-1895  
 vom 25.09.2006

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....  
.....  
.....  
.....
  
- Bauvorhaben: .....  
.....  
.....
  
- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1895 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss, gegenläufig  
T 30-2-Tür "HOBA Typ 19" oder T 30-2-RS-Tür "HOBA Typ 19"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1895  
vom 25.09.2006